

Themen und Tipps für Bürgermeister und Verwaltungsleiter

Gebietsreform, kommunale Haushalte, Flüchtlingsintegration, Kindergarten-Bedarfsplanung, Regionalplanung sowie der Umgang mit Spenden und Sponsoring in Städten und Gemeinden – das waren Themen in der Beratung des Landrates mit den hauptamtlichen Bürgermeistern und Verwaltungsleitern aus dem Landkreis Anfang Oktober in der Kreisverwaltung.

Landrat Andreas Heller informierte eingangs zum Stand der von der Landesregierung geplanten **Gebietsreform** in Thüringen. Entscheidungen zum Zusammengehen von Gemeinden sind Kernkompetenz der kommunalen Selbstverwaltung und müssen vor Ort mit den Bürgern beraten und von den Verantwortlichen in den Dörfern und Städten getroffen werden, so der Landrat.

Für das Thema „**Umgang mit Spenden und Sponsoring**“ sensibilisierte die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Cornelia Schmidt, die Verwaltungsleiter. Mittel aus Spenden und Sponsoren können durchaus finanzielle Lücken der Kommunen ausgleichen, so die Meinung der kommunalen Spitzenverbände; nicht zu unterschätzen sei allerdings für Bürgermeister die Gefahr, durch die Annahme dieser Gelder in Korruptionsverdacht zu gera-

ten. Deshalb folgende Tipps: Für das Einwerben von Spenden ist der Bürgermeister zuständig, die Entscheidung über die Annahme sollte der Gemeinde- bzw. Stadtrat treffen. Bagatelengrenzen können in der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung festgesetzt werden. Empfohlen wird, jährlich einen Spendenbericht zu erstellen, der dann auch der Rechtsaufsicht vorgelegt werden kann. Spendengelder sind im Haushalt deutlich auszuweisen. Für die Ausgaben aus Spendemitteln für Beschaffungen oder Leistungsbeauftragungen sind die Vergaberegeln zu beachten.

Permanent wichtiges Thema in den Kommunen ist die Aufstellung der Haushaltspläne und -satzungen. Dazu und speziell zu **Haushaltssicherungskonzepten sowie Bedarfszuweisungen** fand auch eine Beratung mit den örtlichen Kämmerern statt. Das Verfahren sollte im Idealfall so ablaufen: Haushaltssicherungskonzept aufstellen, genehmigen lassen, parallel dazu Antrag auf Bedarfszuweisung stellen. Erst, wenn dieser bewilligt ist, kann der Haushalt aufgestellt und zur Genehmigung vorgelegt werden, da mit einer (noch) nicht bewilligten Bedarfszuweisung nicht als sichere Einnahme gerechnet werden kann. Bei der **Integration von Flücht-**

lingen ist der Landkreis seit Jahren und besonders seit 2015 vor allem im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer in der Verantwortung. Wenn diese volljährig werden und in Kommunen unterzubringen sind, setzt der Saale-Holzland-Kreis – auch entsprechend der Intention der Thüringer Migrationsbeauftragten Mirjam Kruppa - auf Einzelunterbringung statt auf Gemeinschaftsunterkünfte. Dafür wird derzeit das Integrationsmanagement im Landkreis umfassend aufgestellt und vernetzt, informierte Steffen Grosch, Amtsleiter für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement. Er hob hervor, dass in diesem Bereich bereits mehrere freie Träger stark engagiert sind, z.B. Bildungswerk Blitz e.V. mit dem Projekt SiNA, die Diakonie, die Ländlichen Kerne oder das DRK.

Bei der Vorstellung der Kita-Bedarfsplanung 2016/17 wies Kerstin Vorpahl vom Jugendamt auf ein für 2017 angekündigtes neues Investitionsprogramm des Bundes hin, das diesmal nicht nur Vorhaben für Kinder unter 3 Jahren („U 3“) fördert, sondern für den gesamten **Kita-Bereich**. Zur Zukunft der Fachberatung für Kindertagesstätten – ein Teilbereich des Pädagogischen Beratungsdienstes, der ab 2018 im Landkreis neu organisiert

wird – informierte Jugendamtsleiter Manfred Paul über die Möglichkeiten für Kommunen als Träger von Kitas. Diese können die Fachberatung künftig in die eigenen Hände legen oder ein externes Angebot in Anspruch nehmen. Die Wünsche der Kommunen dazu wird das Jugendamt abfragen.

Weitere Themen in der Beratung waren die Regionalplanung Ostthüringen (speziell der Teilplan Windvorranggebiete) und die **Bauleitplanung in Kommunen**. Bauordnungsamtsleiterin Angelika Els empfahl Gemeinden ohne Flächennutzungsplan eine Analyse von Potenzialflächen innerhalb der Ortslage, um Bebauungspläne aufstellen und damit planbar reagieren zu können, wenn Bauwerber an die Tür klopfen. Bei den oft über einen langen Zeitraum laufenden Bauleitplanverfahren sei es wichtig, nicht nur die Gesetze zu beachten, sondern auch aktuelle Rechtsprechungen in das Verfahren einzubeziehen.

Zum Teilplan-Entwurf für **Windenergie** waren bei der öffentlichen Anhörung in diesem Jahr von Mai bis Juli rund 8.000 Stellungnahmen abgegeben worden. „Diese große Anzahl von Bedenken und Hinweisen muss jetzt sorgfältig geprüft werden, dann folgen die weiteren Verfahrensschritte.“

Amtlicher Teil

Beschlüsse des Kreistages

Auf Einladung des Landrates trat am Mittwoch, den 14.09.2016, der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises im Kaisersaal des Landratsamtes in Eisenberg zu seiner 14. Sitzung zusammen.

An der Sitzung nahmen 38 Kreistagsmitglieder, der Landrat, Gäste sowie Vertreter der Presse teil. Die Sitzung war in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil unterteilt.

Tagesordnung:

Nichtöffentlicher Teil

Öffentlicher Teil:

2. Vergabe des Kultur- und Kunstpreises des Saale-Holzland-Kreises 2016
3. Vergabe des Förderpreises für Denkmalschutz und Denkmalpflege des Saale-Holzland-Kreises 2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Konsequenzen aus dem Abschlussbericht der Akteneinsicht in Bezug auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und dem Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- u. Altenhilfe
6. Eröffnungsbilanz für den Betriebsteil „Kreisstraßen“ des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 01. Januar 2015
7. Abberufung/ Berufung von sachkundigen Bürgern für die Ausschüsse des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises
8. Unterstützung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden beim Breitbandausbau
9. Stand Haushaltsplanung 2017
10. Betreibung des „Brehm-Schullandheimes“ Renthendorf ab 01.01.2017
11. Seniorenbeauftragter des Saale-Holzland-Kreises
12. Betreibung des mobilen Kinderschutzdienstes (KIWI)
13. Betreibung des „Pädagogischen Beratungsdienstes“

Der Kreistag fasste in öffentlicher Sitzung folgende Beschlüsse:

Beschluss K 231-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Tagesordnungspunkt 15 (Stand Haushaltsplanung 2017) vor dem Tagesordnungspunkt 9 einzuordnen. **(Zustimmung)**

Beschluss K 233-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 (Vergabe der Förderpreise) vor dem Tagesordnungspunkt 2 einzuordnen. **(Zustimmung)**

Beschluss K 234-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Tagesordnungspunkt 5 (Einwohnerfragestunde) vor dem Tagesordnungspunkt 2 einzuordnen. **(Zustimmung)**

Beschluss K 235-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, dass bis zur endgültigen Klärung aller im Abschlussbericht aufgeführten Beanstandungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und dem Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und Altenhilfe gekündigt werden. **(Zustimmung)**

Beschluss K 236-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises genehmigt Rederecht für Herrn Slomiany von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Falk Slomiany & Koll. GmbH zu TOP 6. **(Zustimmung)**

Beschluss K 237-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2015 für den Betriebsteil „Kreisstraßen“ des Dienstleistungsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises. **(Zustimmung)**

Beschluss K 238-14/16

1. Der Kreistag beruft Herrn Torsten Lehnert als sachkundigen Bürger im Ausschuss für Gesundheit und Soziales ab.

2. Auf Vorschlag der CDU-Fraktion beruft der Kreistag Frau Maren Födisch als sachkundige Bürgerin in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales.
(Zustimmung)

Beschluss K 239-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt:

Der Breitbandausbau auf dem Territorium des Saale-Holzland-Kreises wird als überörtlich bedeutsamer Standortfaktor und somit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises anerkannt.

Der Landrat wird beauftragt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vollumfängliche Unterstützung anzubieten und alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Ausbaues zu ergreifen.

Sofern kreisangehörige Städte und Gemeinden die Aufgabe „Breitbandausbau“ durch Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates auf den Saale-Holzland-Kreis übertragen, wird der Landrat ermächtigt, diese Aufgabe an Stelle der jeweiligen Kommune zu erfüllen.
(Zustimmung)

Beschluss K 240-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, Punkt 3 der Beschlussvorlage BV-K-131/16 wie folgt zu ändern:

„Für die Nutzung des Brehm-Schullandheims werden Entgelte erhoben, die auf Grundlage der Kalkulation der Verwaltung für die Betreuung für das nächste Haushaltsjahr aufgestellt werden.“
(Zustimmung)

Beschluss K 241-14/16

Der Kreistag beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-131/16 wie folgt zu ergänzen:

„Das Schulverwaltungsamt als zukünftiger Betreiber des Brehm-Schullandheims Renthendorf erstattet ab Übernahme des Objekts dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport einmal halbjährlich Bericht über die Belegungszahlen und den Zustand des Schullandheims.“
(Zustimmung)

Beschluss K 242-14/16

Der Kreistag beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-131/16 wie folgt zu ergänzen:

„Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung und dem JES-Beirat eine Förderrichtlinie zur An- und Abreise von Schulklassen aus dem Saale-Holzland-Kreis mit dem öffentlichen Personennahverkehr ins Brehm-Schullandheim Renthendorf zu erarbeiten.“
(Zustimmung)

Beschluss K 243-14/16

1. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Betreuung des Brehm-Schullandheims ab 01.01.2017 als nachgeordnete Einrichtung des Schulverwaltungs- und Kulturamtes durch das Landratsamt.

2. Grundlage für die Betreuung bildet das vorliegende Konzept als außerschulischer Lernort und „Schule im Grünen“, welches zur Erlangung des Gütesiegels „Anerkanntes Schullandheim des Landes Thüringen“ führte.

Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Brehm-Gedenkstätte und der „Naturforschenden Gesellschaft Altenburg“ im Zusammenhang mit der NATURA2000-Station in Kooperation mit dem NABU Thüringen e.V. zahlreiche Module verschiedenster biologischer und zoologischer Themen für alle Klassenstufen angeboten.

3. Für die Nutzung des Brehm-Schullandheims werden Entgelte erhoben, die auf Grundlage der Kalkulation der Verwaltung für die Betreuung für das nächste Haushaltsjahr aufgestellt werden.

4. Das Schulverwaltungsamt als zukünftiger Betreiber des Brehm-Schullandheims Renthendorf erstattet ab Übernahme des Objekts dem Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport einmal halbjährlich Bericht über die Belegungszahlen und den Zustand des Schullandheims.

5. Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport wird beauftragt, gemeinsam mit der Verwaltung und dem JES-Beirat eine Förderrichtlinie zur An- und Abreise von Schulklassen aus dem Saale-Holzland-Kreis mit dem öffentlichen Personennahverkehr ins Brehm-Schullandheim Renthendorf zu erarbeiten.
(Zustimmung)

Beschluss K 244-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-146/16 (Seniorenbeauftragter des Saale-Holzland-Kreises) in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales zu verweisen.
(Zustimmung)

Beschluss K 245-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis beschließt, über den Punkt 1 der Vorlage abzustimmen und den Punkt 2 der Beschlussvorlage BV-

K-143/16 (Betreibung des mobilen Kinderschutzdienstes ab 01.01.2017 durch den Landkreis (Jugendamt)) zur Beschlussfassung in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.
(Zustimmung)

Beschluss K 246-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und der Altenhilfe im Saale-Holzland-Kreis ab 01.01.2017 nicht mehr mit der Betreuung des mobilen Kinderschutzdienstes (KIWI) zu betrauen.
(Zustimmung)

Beschluss K 247-14/16

Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreis beschließt die Weiterführung der Sitzung über 22.00 Uhr hinaus.
(Ablehnung)

Beschluss K 248-14/16

1. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und der Altenhilfe im Saale-Holzland-Kreis ab 01.01.2017 nicht mehr mit der Durchführung der Beratung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gem. §§ 7 (4) und 19 (4) ThürKitaG (Teilaufgabe des „Pädagogischen Beratungsdienstes“) zu betrauen.

2. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Punkt 2 der Beschlussvorlage BV-K-144/16 (Durchführung der Beratung für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gem. §§ 7 (4) und 19 (4) Thür-KitaG ab 01.01.2017 durch den Landkreis (Jugendamt)) zur Beschlussfassung in den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

3. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Verein zur Förderung der Kinder-, Jugend-, Familien- und der Altenhilfe im Saale-Holzland-Kreis ab 01.04.2017 nicht mehr mit der Durchführung der Fachberatung für Kindertagesbetreuung gem. §§ 15a und 19 (7) ThürKitaG (Teilaufgabe des „Pädagogischen Beratungsdienstes“) zu betrauen.
(Zustimmung)

Beschlüsse des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss fasste in seiner 24. Sitzung am 31.08.2016 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss KA 96-24/16

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises empfiehlt dem Kreistag des Saale-Holzland-Kreises, einen hauptamtlichen Seniorenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises ab 01.01.2017 einzusetzen.
(Zustimmung)

Beschluss KA 97-24/16

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises fasst folgenden Beschluss:

„Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt: Der Breitbandausbau auf dem Territorium des Saale-Holzland-Kreises wird als überörtlich bedeutsamer Standortfaktor und somit als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises anerkannt.

Der Landrat wird beauftragt, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vollumfängliche Unterstützung anzubieten und alle geeigneten Maßnahmen zur Förderung des Ausbaues zu ergreifen.

Sofern kreisangehörige Städte und Gemeinden die Aufgabe „Breitbandausbau“ durch Beschluss des Stadt- bzw. Gemeinderates auf den Saale-Holzland-Kreis übertragen, wird der Landrat ermächtigt, diese Aufgabe an Stelle der jeweiligen Kommune zu erfüllen.“
(Zustimmung)

Beschluss KA 98-24/16

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 22. Sitzung vom 25.05.2016.
(Zustimmung)

Beschluss KA 99-24/16

Der Kreisausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 23. Sitzung vom 29.07.2016.
(Zustimmung)

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss fasste in seiner 11. Sitzung am 18.08.2016 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss JHA 44-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises bestätigt den Bedarfsplan für den SHK für das Kita-Jahr 2016/2017 in der vorliegenden Fassung.
(Zustimmung)

Beschluss JHA 45-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt die Trägerschaft für die Stellen der fachlichen Anleitung der Regionalteams der Regionen Süd, Mitte und Nord wie folgt:

Region Süd - Leiter Regionalteam: AWO/ADG

Region Mitte - Leiter Regionalteam: AWO KV

Region Nord - Leiter Regionalteam: Blitz e.V.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 46-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beauftragt die Verwaltung mit der Vorbereitung und Durchführung eines Interessenbekundungsverfahrens für die mobile Jugendarbeit in den Regionen. Das Verfahren ist so durchzuführen, dass die neue Struktur zum 01.01.2017 durchgeführt werden kann.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 47-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, den Kreissportbund mit der Koordination für den Fachbereich Sport in den Planungsregionen mit jeweils 0,25 VbE zu beauftragen.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 48-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Gesamtkoordination in Trägerschaft des Jugendamtes mit max. 0,5 VbE durchzuführen.

(Ablehnung)

Beschluss JHA 49-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Gesamtkoordination entsprechend dem Jugendförderplan des Saale-Holzland-Kreises im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens auszuschreiben. Das Verfahren ist so durchzuführen, dass die neue Struktur zum 01.01.2017 durchgeführt werden kann.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 50-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-143/16 (Betreibung des mobilen Kinderschutzdienstes (KIWI)) in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und keine Empfehlung für den Kreistag auszusprechen.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 51-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises beschließt, die Beschlussvorlage BV-K-144/16 (Betreibung des „Pädagogischen Beratungsdienstes“) in der heutigen Sitzung nicht zu behandeln und keine Empfehlung für den Kreistag auszusprechen.

(Zustimmung)

Beschluss JHA 52-11/16

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Saale Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 10. Sitzung vom 12.05.2016.

(Zustimmung)

1. Auf Empfehlung des Werkausschusses stellt der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises den Jahresabschluss 2014 für den Abfallwirtschaftsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises fest. (Beschl. K 129-09/15)

2. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises bestätigt auf Vorschlag des Werkausschusses, den Jahresüberschuss von 37,74 Euro der Rücklage zuzuführen. (Beschl. K 130-09/15)

3. Der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises beschließt auf der Grundlage des Berichtes der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und der örtlichen Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses 2014 die Entlastung der Werkleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises. (Beschl. 131-09/15)

Gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers ortsüblich bekanntzugeben. Der Bestätigungsvermerk der Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat folgenden Inhalt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung liegen in der Verantwortung des Werkleiters des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 85 ThürKO, § 25 ThürEBV i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Werkleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahnsdorf, den 12. Juni 2015

Falk Slomiany & Koll. GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Falk Slomiany
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Saale-Holzland-Kreises zum 31. Dezember 2014 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2014 liegt vom 1. November 2016 bis 9. November 2016 im Büro des Werkleiters des Dienstleistungsbetriebes Saale-Holzland-Kreises, August-Bebel-Straße 9, 07607 Eisenberg, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Eisenberg, 10. Oktober 2016

Heller
Landrat

- im Original gezeichnet -

Beschlüsse des Werkausschusses

Der Werkausschuss fasste in seiner 12. Sitzung am 15.08.2016 nachfolgende Beschlüsse in öffentlicher Sitzung:

Beschluss WA 42-12/16

Der Werkausschuss des Saale-Holzland-Kreises beschließt eine Mehrausgabe in Höhe von 47.766,00 € für den Kauf eines Ersatzfahrzeuges (Unimog) mit Streuautomat und Schneepflug für den Dienstleistungsbetrieb, Kreisstraßenmeisterei.

Die Deckung des Mehrbedarfs erfolgt in den Sachkonten 4201, 4202, 4203 und 4204 (Mehreinnahmen 2015).

(Zustimmung)

Beschluss WA 43-12/16

Der Werkausschuss des Kreistages des Saale-Holzland-Kreises genehmigt die Niederschrift seiner 11. Sitzung vom 23.05.2016.

(Zustimmung)

Bekanntgabe der Beschlüsse des Kreistages K 129-09/15, K 130-09/15, K 131-09/15 vom 16. Dezember 2014

Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Saale-Holzland-Kreises gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

über die Beteiligung des Saale-Holzland-Kreises an dem 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main zur Umsetzung der Einheitlichen Behördenrufnummer 115 in den Vorwahlbereichen des Saale-Holzland-Kreises

Zwischen der Stadt Frankfurt am Main, Römer, 60311 Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat

und dem

Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg, vertreten durch den Landrat

wird gemäß Art. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit folgende mandatierende

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

abgeschlossen:

§ 1

Die Stadt Frankfurt am Main und der Saale-Holzland-Kreis betreiben zur Bedienung der Einheitlichen Behördennummer 115 ein telefonisches Servicecenter. Da der Saale-Holzland-Kreis die in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ geforderten Verfügbarkeitszeiten nicht vollständig abbilden kann, wird das 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main unterstützend tätig. Zu den in der Servicevereinbarung festgelegten Zeiten werden die im Servicecenter des Saale-Holzland-Kreises eingehenden 115-Anrufe in das 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main umgeleitet und dort beaufschlagt. Der Saale-Holzland-Kreis nimmt das Angebot der Stadt Frankfurt am Main an, eine Kooperation zur Beteiligung am Servicecenter zu vereinbaren und sich im Rahmen dieser Vereinbarung an das Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main anzuschließen.

§ 2

Die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet sich, die im „Feinkonzept“ und in der „Charta für den 115-Regelbetrieb“ beschriebenen und künftig fortzuentwickelnden Leistungsanforderungen an das Servicecenter einzuhalten. Im Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main werden die telefonischen Anfragen der Bürgerinnen und Bürger des Saale-Holzland-Kreises, sofern sie über die Rufnummer 115 eingehen, beantwortet.

§ 3

Der Saale-Holzland-Kreis beteiligt sich an den Kosten des Frankfurter Servicecenters. Die Stadt Frankfurt am Main erhält von dem Saale-Holzland-Kreis eine Kostenbeteiligungspauschale, die derzeit auf einem Betrag von 4,- Euro je Anruf beruht. Als Kostenobergrenze wird im ersten Jahr ein Betrag in Höhe von 3.360,- Euro (4 Ct./Einwohner) und im zweiten Jahr aufgrund der zu erwartenden Anrufsteigerung ein Betrag in Höhe von 6.720,- Euro (8 Ct./Einwohner) vereinbart. Wird diese Grenze um mehr als 10 % überschritten, sind neue Preisverhandlungen erforderlich. Ergeben sich Änderungen in den Kostenbestandteilen oder in der Kostenstruktur, sind Preis Anpassungen möglich, die einvernehmlich auszuhandeln sind. Dem Saale-Holzland-Kreis werden halbjährlich die Leistungszahlen übermittelt. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 31.12., erstmals am 31.12.2016.

§ 4

Der Saale-Holzland-Kreis stellt die für die Erbringung des telefonischen Services erforderlichen Informationen (Wissensmanagement - auf der Basis des Zuständigkeitsfinders des Freistaats Thüringen) dem Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main zur Verfügung und verpflichtet sich, die eingestellten Informationen - möglichst täglich - zu aktualisieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der Saale-Holzland-Kreis, den „Second Level“ für das Servicecenter gemäß der Servicevereinbarung zuverlässig sicherzustellen.

Jede Maßnahme des Saale-Holzland-Kreises, die zu einer deutlichen Zunahme des zu erwartenden 115-Anrufvolumens führen kann, ist vorab mit dem 115-Servicecenter der Stadt Frankfurt am Main abzustimmen.

§ 5

Soweit die Stadt Frankfurt am Main ihr Dienstleistungsangebot für das 115-Servicecenter auch auf andere Gebietskörperschaften ausweiten sollte und hierzu gesonderte Öffentlich-Rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden, wird der Saale-Holzland-Kreis darüber informiert.

§ 6

Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer einer Testphase vom 01.08.2016 bis zum 31.12.2017. Die Testphase kann bei Bedarf im ge-

genseitigen Einvernehmen um ein Jahr verlängert werden. Die Stadt Frankfurt am Main und der Saale-Holzland-Kreis sind sich einig, dass vor einer Verlängerung dieser Vereinbarung gemeinsam der Erfolg der Testphase festgestellt und die künftige Zahlungsgrundlage festgelegt wird. Nach Feststellung der erfolgreichen Zusammenarbeit, wird die Fortführung der Vereinbarung um mindestens fünf Jahre angestrebt. Nach Ablauf dieses Zeitraums verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn nicht dem anderen Vertragsteil unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf des Zeitraums eine schriftliche Kündigung der Vereinbarung zugeht.

§ 7

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Kündigung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

Diese Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 10.08.16

Eisenberg, den 01.08.16

Feldmann Schneider
Oberbürgermeister Stadtrat

Heller
Landrat

- im Original gezeichnet -

Genehmigung

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 und Artikel 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Hessen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden, durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (Zweckvereinbarungen) und in kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie in Wasser- und Bodenverbänden vom 02. Mai 2000 (GVBl. I, S. 506) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 und § 35 Abs. 2 Ziffer 3 und Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I, S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618), genehmige ich hiermit die am 10. August 2016 zwischen dem Saale-Holzland-Kreis und der Stadt Frankfurt am Main geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Beteiligung des Saale-Holzland-Kreises an dem 115-Service-Center der Stadt Frankfurt am Main zur Umsetzung der einheitlichen Behördenrufnummer 115 in den Vorwahlbereichen des Saale-Holzland-Kreises.

Darmstadt, den 5. September 2016

Regierungspräsidium Darmstadt

I 16 – 3 k 02/17 – 360 –

Im Auftrag

Christiane Wietell-Berge

- im Original gezeichnet und gesiegelt -

Informationen aus den Ämtern

Umweltamt

Bekanntmachung

Die Firma Sabowind GmbH in 09599 Freiberg, Frauensteiner Str. 118, beabsichtigt am Standort Rauschwitz, in dem bestehenden Windpark eine Windenergieanlage vom Typ GE 3.2-130 zu errichten und zu betreiben. Es handelt sich hierbei um eine Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhanges der 4. BImSchV.

Die Windenergieanlage GE 3.2-130 mit einer Leistung von 3,23 MW hat eine Nabenhöhe von 85 m, einen Rotordurchmesser von 130 m und eine Gesamthöhe von 150 m und soll in der Gemeinde Rauschwitz, Gemarkung Döllschütz, Flur 2, Flurstück 58/1 errichtet werden.

Aufgrund der beantragten Windenergieanlage der Fa. Sabowind GmbH und den schon vorhandenen sechs Windenergieanlagen sind mithin sieben Windenergieanlagen für den Standort Rauschwitz zu beurteilen und die Anlagen sind entsprechend Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Anlagen) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. S.94), unter Nr. 1.6.2 in Spalte A einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVPG zu unterziehen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung

einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum ThürUVPG, wird gemäß § 3 c UVPG festgestellt, dass das geplante Vorhaben auf dem vorgesehenen Standort keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum ThürUVPG zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, Umweltamt/ Untere Immissionschutzbehörde, Schlossgasse 17, Zimmer 017, 07607 Eisenberg zugänglich.

Eisenberg, den 17.10.2016

Scholz
Abteilungsleiterin - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Ordnungsamt

Neubesetzung des Kehrbezirkes „Saale-Holzland-Kreis 003“ mit einem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 wird der Kehrbezirk „Saale-Holzland-Kreis -003-“ mit **Herrn Matthias Schupfner, Nordstr. 1, 07616 Bürgel; Telefon: 0151/22312052** neu besetzt. Diese Neubesetzung wurde erforderlich, da der ehemalige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Frank Schwabe, in den Ruhestand gegangen ist.

Vom Kehrbezirk erfasst sind die Stadt Bürgel (mit den Ortsteilen Rodigast, Lucka, Gniebsdorf, Thalbürgel, Ilmsdorf, Beulbar, Gerega, Droschka, Hetzdorf, Hohendorf, Göritzberg, Nischwitz und Taupadel) und die Gemeinden Mertendorf, Großlöbichau, Hainspitz, Schöngleina, Nausnitz, Graitschen bei Bürgel, Jenalöbnitz, Poxdorf, Serba, Löberschütz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Waldeck, Rauschwitz sowie die Stadt Schkölen (mit den Ortsteilen: Poppendorf, Grabsdorf, Rockau, Graitschen auf der Höhe und Wetzdorf).

Dies bedeutet auch, dass die Vertreterregelungen durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger Frank Kantowski, Mario Serfling und Andreas Hausicke mit der Neubesetzung aufgehoben sind.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Unteren Gewerbebehörde des Saale-Holzland-Kreises in Eisenberg, Claußstraße 3 auch telefonisch unter der Rufnummer 036691/ 70 541 gern zur Verfügung.

Einladung zur Schulung der Jagdgenossenschaften

Der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirksinhaber e. V. lädt im Rahmen seiner Winterschulung zu einer Fortbildungsveranstaltung für Jagdgenossenschaften und ihrer Jagdvorsteher ein.

Termin: 29.11.2016
Beginn: 17:00 Uhr

Ort: Schützenhaus „Zur Louisenlust“, August-Bebel-Straße 1, 07646 Stadtroda

Themen: - Jagdwertminderung durch hoheitliche Maßnahmen
- Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
- Umsatzbesteuerung der Jagdgenossenschaften

Der Unkostenbeitrag beträgt 55,00 Euro je Jagdgenossenschaft bei Nichtmitglied im TVJE, bei Mitgliedschaft im TVJE 25,00 Euro je Jagdgenossenschaft, unabhängig von der Anzahl der Teilnehmer. Für Jäger, deren Jagdgenossenschaft nicht Mitglied im TVJE ist, beträgt der Unkostenbeitrag 25,00 Euro. Die Bezahlung erfolgt am Tagungsort.

Schumacher, Amtsleiter

Rechtsverordnung des Saale Holzland-Kreises zur Bestimmung der Ausflugsorte

Aufgrund des § 8 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540), verordnet der Landrat des Saale-Holzland-Kreises:

§ 1 Ausflugsorte

- (1) Nach § 8 Abs. 1 ThürLadÖffG dürfen in Ausflugsorten mit besonderem starkem Fremdenverkehr Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11:00 und 20:00 Uhr öffnen.
- (2) Als Ausflugsorte im Sinne des Absatzes 1 werden die Stadt Bürgel und die Stadt Kahla bestimmt.

§ 2 Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Rechtsverordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis zum Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) über die Öffnungszeiten in Ausflugsorten sowie anerkannten Kurorten und anerkannten Erholungsorten vom 21. Mai 2007 außer Kraft.

Eisenberg, 28. Oktober 2016

Heller
Landrat - im Original gezeichnet und gesiegelt -

Der Dienstleistungsbetrieb informiert

Kostenlose Annahme Baum- und Strauchschnitt in der 44.-46. Kalenderwoche jeweils am 04.11./05.11.2016 sowie 11.11./12.11.2016 und 18.11./19.11.2016

Der Dienstleistungsbetrieb des Saale-Holzland-Kreises (DLB-SHK) setzt auch in diesem Herbst die kostenlose Sammlung von privatem Baum- und Strauchschnitt (**KEIN Rasenschnitt oder Laub!**) in haushaltsüblichen Mengen (max. 1 m³) an den bereits etablierten Sammelplätzen fort.

Damit besteht für die Bürger die Möglichkeit, alternativ und umweltschonend zu dem bis zum vergangenen Jahr erlaubten Verbrennen, ihren Baum- und Strauchschnitt an diese Sammelplätze zu bringen und kostenlos zu entsorgen. Das Material wird im Anschluss der Sammelaktion fachgerecht aufbereitet und entweder als Rohstoff für die regionalen Biomasseheizkraftwerke oder als Dünge- bzw. Erdensubstrat verwendet.

Die Sammelstellen befinden sich an folgenden Orten:

- Eisenberg (Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Mozartstr. 4, siehe abweichende Öffnungszeiten);
- Hermsdorf (Am Bahnhof 18, Betriebshof);
- Bad Klosterlausnitz (An der Kaiserquelle, Betriebshof);
- Dornburg-Camburg (An der Fuchsfarm, Bauhof Camburg);
- Stadtroda (Bürgeler Straße 6, Betriebshof der Kreisstraßenmeisterei);
- Kahla (Ölwiesenweg).

Die Annahmestellen haben jeweils Freitag 15 bis 17 Uhr und Samstag 9 bis 11 Uhr geöffnet, außer Kahla (dort nur Samstag, von 9 bis 12 Uhr).

Bitte beachten: Der Standort Eisenberg (Wertstoffhof der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG hat auch auf Grund veränderter Öffnungszeiten folgende Annahmezeiten für die kostenlose Baum- und Strauchschnittsammlung: 44. und 45. Kalenderwoche (1.11. bis 12.11.) durchgängig zu folgenden Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag: 09.00-18.00 Uhr
Mittwoch: 07.00-16.00 Uhr
Donnerstag: 09.00-18.00 Uhr
Freitag: 07.00-16.00 Uhr
Samstag: 08.00-12.00 Uhr

Im Übrigen hat die Eigenkompostierung der Garten- und Grünabfälle

le Vorrang vor der Entsorgung. So ganz nebenbei gewinnt man einen hervorragenden Dünger für die Gartenbeete. Besonders geeignet zum Kompostieren sind Gartenabfälle wie Grasschnitt, Laub, Gehölzschnitt, Staudenabfälle, Reste von Beet- und Balkonpflanzen, Gemüse- und Obstabfälle. Auch pflanzliche Abfälle aus der Küche und zerkleinerte, unbehandelte Rinden- und Holzabfälle sind sehr gut geeignet zur Kompostierung.

Wenn der Rasen häufig gemäht wird, fällt oft jede Menge Schnittgut an und wird meist zu viel für den Kompost. Statt des klassischen Rasenmähdens kann man jedoch auch Mulchmähen. Anders als beim klassischen Rasenmähen wird beim Mulchmähen das anfallende Schnittgut nicht in den Fangkorb befördert, sondern bleibt klein zerhäckselt als natürlicher Dünger auf der Rasenfläche zurück. So spart man nicht nur Geld für künstlichen Dünger, sondern auch viel Arbeit zum Leeren des Fangkorbes.

Die Abgabe von Strauch- und Baumschnitt kann auch ganzjährig gegen Entgelt bei zugelassenen Kompostieranlagen oder Recyclinghöfen erfolgen. Daneben ist dort auch die Abgabe von Rasenschnitt und Laub gegen Entgelt möglich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Veränderte Öffnungszeiten des Wertstoffhofes der Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG sowie der Übergabestelle des SHK für Elektroschrott in Eisenberg, Mozartstr. 4 ab dem 24.10.2016

Der Dienstleistungsbetrieb Saale-Holzland-Kreis / Bereich Abfallwirtschaft teilt mit, dass sich die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes des Fa. Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG und somit auch der Übergabestelle für Elektroschrott im Saale-Holzland-Kreis in 07607 Eisenberg, Mozartstr. 4 ab Montag, dem 24.10.2016 bis auf Weiteres wie folgt ändern:

Montag:	geschlossen
Dienstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	07.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	07.00 – 16.00 Uhr
Samstag:	08.00 – 12.00 Uhr

Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abfallberatung unter Tel. 036691-4800, Fax 036691-48010 oder mail@awb-shk.de oder die Mitarbeiterin der Fa. Veolia, Frau Nicolai, Tel. 0172 – 1051451 gern zur Verfügung.

Kunze, Werkleiter

Informationen aus den Zweckverbänden

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist i. V. Bienen-seuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist

hier: Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Der Zweckverband Veterinäramt Jena-Saale Holzland (ZVL) erlässt folgenden tierseuchenrechtlichen Bescheid:

- Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei mehreren Bienenvölkern wurde der Ort Schlöben mit den Ortsteilen Gröben, Rabis und Zötnitz und den dazugehörigen Fluren zum Sperrbezirk erklärt.
- Jeder Imker hat seinen Bienenbestand unverzüglich dem ZVL Jena-Saale-Holzland unter Angabe der Zahl der Völker und des genauen Standortes zu melden.
- Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind im März 2017 amtstierärztlich auf amerikanische Faulbrut untersuchen zu lassen. Dabei ist von jedem Bienenvolk eine Einzelprobe zu entnehmen. Mit der Untersuchung werden amtliche Bienenfachverständige vom ZVL beauftragt.

- Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden. Alle Materialien, die mit Bienen in Kontakt stehen, müssen im Sperrbezirk verbleiben.
- Bienenvölker oder Bienen dürfen weder aus noch in den Sperrbezirk verbracht werden.
- Für die Punkte 1 bis 5 des Bescheides wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung: Aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in mehreren Bienenbeständen in Schlöben am 06.06.2016, in Rabis und in Zötnitz am 05.10.2016 ist gemäß § 10 der Bienen-seuchen-Verordnung ein Sperrgebiet um den Seuchenherd zu bilden, in dem alle Bienenvölker gemäß § 11 Bienen-seuchen-Verordnung auf das Vorhandensein von amerikanischer Faulbrut untersucht werden.

Das Verbringungsverbot für Bienen aus und in den Sperrbezirk richtet sich nach § 11 Nr. 2 - 4 Bienen-seuchen-Verordnung und dient der Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Bienen-seuche.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung richtet sich nach § 24 Abs. 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindung mit § 80 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-ordnung. Sie dient dem Schutz der Bienen vor einer gefährlichen Seuche, die zum Totalverlust der Völker führt. Die Erhaltung der Bienengesundheit steht nicht nur aus imkerlicher Sicht in öffentlichem Interesse.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland (ZVL) in 07646 Stadtroda, Kirchweg 18 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht 07545 Gera, R.-Diener-Str. 1, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

DVM Suhrke, Amtstierarzt

Öffentliche Bekanntmachung

Das **Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2016** ist am 21. September 2016 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Rathausstraße 1 in 07774 Dornburg-Camburg**

Darüber hinaus finden Sie das Amtsblatt als Download unter www.jenawasser.de.

Im Amtsblatt erfolgte die Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 132. Verbandsversammlung am 2. Mai 2016 und der 133. Verbandsversammlung am 12. September 2016 sowie die Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV).

Zweckverband JenaWasser

Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis. Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Landrat Andreas Heller, Im Schloss, 07607 Eisenberg.

Redaktion: Pressestelle, Claudia Bioly, Anschrift: 07607 Eisenberg, Im Schloß; Postfach 1310, 07602 Eisenberg, Telefon: 036691 / 70 108, Fax: 036691 / 70 718, E-Mail: presse@lrashk.thueringen.de
Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Zweckverbände oder Dritter zeichnen diese selbst verantwortlich.

Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, Tel. 03677/20-50-0, Fax 03677/2050-21. **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt, erreichbar beim Verlag.

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint in der Regel einmal monatlich. Es wird an alle erreichbaren Privathaushalte im Saale-Holzland-Kreis kostenlos verteilt. Einzel Exemplare gegen Erstattung der Portogebühren: über Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Pressestelle, Postfach 13 10, 07602 Eisenberg.

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: Mediengruppe Thüringen Direktmarketing GmbH, Logistikzentrum Oberroßla, Beim Weidige 21, 99510 Apolda, Tel. 03644-51 42 90.